

Ergänzende spezifische Richtlinie

Meldepflicht bei Vorfällen mit Gewalt in
Einrichtungen der Wiener Flüchtlingshilfe

Fonds Soziales Wien
Gültig ab 01.10.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	GÜLTIGKEITSBEREICH, ZIEL UND ZWECK	3
2.	MELDEPFLICHTIGE VORFÄLLE	3
3.	RECHTSGRUNDLAGE	3
4.	ABLAUF DER MELDUNG BEI MELDEPFLICHTIGEN VORFÄLLEN	4
5.	VORGEHENSWEISE NACH MELDUNG	4
6.	VERMITTLUNG EINES NEUEN WOHNPLATZES IN EINE ANDERE GRUNDVERSORGUNGSEINRICHTUNG	5
7.	MAßNAHMEN FÜR MITARBEITER:INNEN	5

1. GÜLTIGKEITSBEREICH, ZIEL UND ZWECK

1.1. Gültigkeitsbereich

Die Richtlinie „Meldepflicht bei Vorfällen mit Gewalt in Einrichtungen der Wiener Flüchtlingshilfe“ regelt die Kommunikation zwischen den vom Fonds Soziales Wien (FSW) im Rahmen des Fördersystems anerkannten Einrichtungen der Abteilung Wiener Flüchtlingshilfe (Partnerorganisationen) und dem Beratungszentrum Grundversorgung (bzGVS).

Von dieser Regelung unberührt sind die gesetzlichen Rechte oder Pflichten seitens der Partnerorganisationen, Anzeigen oder Meldungen zu erstatten.

1.2. Ziel und Zweck

Ziel ist die Gewährleistung einer **lückenlosen Kommunikation** und einer **einheitlichen Vorgehensweise** bei Vorfällen mit Gewalt zwischen dem FSW und den Partnerorganisationen.

2. MELDEPFLICHTIGE VORFÄLLE

Als meldepflichtig gelten insbesondere Vorfälle,

- bei einem begründeten Verdacht, dass eine:ein Kundin:Kunde oder eine:ein Mitarbeiterin:Mitarbeiter einer Grundversorgungseinrichtung bei einer anderen Person einen beträchtlichen Schaden an körperlicher oder seelischer Gesundheit verursacht hat,
- bei einem begründeten Verdacht, dass ein sexuell motivierter Gewaltübergriff mit direktem Körperkontakt (versucht oder vollzogen) durch eine:einen Kundin:Kunden oder eine:einen Mitarbeiterin:Mitarbeiter stattfand,
- bei einer Handlung, Unterlassung oder einem Unfall einer:eines Kundin:Kunden oder einer:eines Mitarbeiterin:Mitarbeiters, welche/welcher den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer anderen Person zur Folge hatte sowie
- Selbstmord oder Selbstmordversuch einer:eines Kundin:Kunden.

Sonstige Meldepflichten gemäß Punkt 8.3 der „Spezifischen Förderrichtlinien für Leistungen der Wiener Flüchtlingshilfe“ (siehe Punkt 3) bleiben unberührt.

3. RECHTSGRUNDLAGE

„Spezifische Förderrichtlinien für Leistungen der Wiener Flüchtlingshilfe“ (Wirksamkeit 01.01.2024) Punkt 8.3: Meldungen und Dokumentation

4. ABLAUF DER MELDUNG BEI MELDEPFLICHTIGEN VORFÄLLEN

Nach Kenntnisnahme eines Gewaltvorfalls seitens der Partnerorganisation ist die Wiener Flüchtlingshilfe per E-Mail unter (gvs@fsw.at) sowie das Beratungszentrum Grundversorgung unter leitung-bzgvgs@fsw.at mit Betreff „Gefährdungsmeldung“ unverzüglich zu informieren. Diese E-Mail beinhaltet folgende Informationen:

- Basisdaten (*Partnerorganisation, Einrichtung, Berichterstatte:r, Datum, Uhrzeit*)
- Art des Vorfalls
- Beteiligte bzw. betroffene Personen, z.B.
 - Opfer (*Identität darf grundsätzlich nur mit Einwilligung des Opfers offengelegt werden. Ausnahme: Offenlegung ist im Einzelfall unerlässlich, z.B. um lebenswichtige Interessen eines nicht einsichtsfähigen Opfers zu schützen oder eine gesetzliche Melde- oder Anzeigepflicht erfüllen zu können*)
 - Beschuldigte:r (*Kundin:Kunde oder Mitarbeiterin:Mitarbeiter*)
- Zeug:innenaussagen (*Namen der Zeug:innen sind zu anonymisieren*)
- Detaillierte Beschreibung des Ereignisses
- Von der Partnerorganisation eingeleitete Maßnahmen
 - Dokumentation der nach dem Gewaltvorfall durchgeführten unmittelbaren und mittelbaren Maßnahmen seitens der Partnerorganisation
- Einschreiten von Behörden/Institutionen
- War ein:e Beschuldigte:r bereits in der Vergangenheit auffällig
- Möglicher Auslöser des Vorfalls (*Einschätzung der Partnerorganisation, wie die Situation in der Gesamtheit bewertet wird*)

5. VORGEHENSWEISE NACH MELDUNG

Die Verantwortung bezüglich der zu treffenden Sofortmaßnahmen vor Ort zum Schutz der:des Kundin:Kunden obliegt ausschließlich der leistungserbringenden Einrichtung (z.B. Verständigung von Polizei und Feuerwehr zum Aufbrechen der Tür, Maßnahmen der Ersten Hilfe, usw.). Entscheidungen sind innerhalb desselben Tages unter Berücksichtigung der organisationsinternen Richtlinien der leistungserbringenden Einrichtung zu treffen.

Grundsätzlich informieren die Partnerorganisationen die Wiener Flüchtlingshilfe über die nach dem Vorfall gesetzten Maßnahmen.

Sollten nach Einschätzung der Wiener Flüchtlingshilfe und/oder der Partnerorganisationen gemeinsam abgestimmte Maßnahmen erforderlich sein, ist zusätzlich folgende Vorgehensweise zu beachten:

- Die gemeinsame Vorgangsweise und deren Umsetzung sind festzulegen.
- Die gesetzten Maßnahmen sind von beiden Seiten lückenlos zu kommunizieren und zu dokumentieren.
- Evaluierung des Gewaltschutzkonzeptes und Rückmeldung an die Wiener Flüchtlingshilfe.

6. VERMITTLUNG EINES NEUEN WOHNPLATZES IN EINE ANDERE GRUNDVERSORGUNGSEINRICHTUNG

Die Vermittlung eines Wohnplatzes für eine:n Beschuldigte:n in eine neue Einrichtung erfolgt ausschließlich in enger Abstimmung mit der Wiener Flüchtlingshilfe und dem Beratungszentrum Grundversorgung (bzGVS). Im Vordergrund stehen hier eine umsichtige Vermittlung, eine verantwortungsvolle Übergabe und die Bereitstellung von umfassenden Informationen für den neuen Unterkunftsgeber.

Zur Antragstellung auf Einrichtungswechsel ist das vorgesehene Formular an die Abteilung Wiener Flüchtlingshilfe und das bzGVS zu übermitteln. Bei Vermittlung einer:eines Beschuldigten kann dieses Formular vom bzGVS unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben der neuen Einrichtung übermittelt werden.

Sofern möglich, sollte ein etwaiges Hausverbot **nicht** Abends, an Feiertagen und an Wochenenden ausgesprochen werden, da zuständige Stellen für die Vermittlung eines neuen Wohnplatzes nicht erreichbar sind.

7. MAßNAHMEN FÜR MITARBEITER:INNEN

Sind Mitarbeiter:innen in einen Gewaltvorfall involviert, ersucht der FSW, Abteilung Wiener Flüchtlingshilfe unter gvs@fsw.at um Rückmeldung, welche Maßnahmen für sie getroffen wurden (Supervision, Fortbildung, Arbeitsplatzwechsel, etc.).

Impressum:

Fonds Soziales Wien
Fachbereich Betreutes Wohnen/Abteilung Wiener Flüchtlingshilfe
Guglgasse 7-9
1030 Wien
Tel.: 05 05 379 – 11 423
gvs@fsw.at
www.fsw.at



Fördert. Stärkt. Wirkt.

01/24 5 24 | www.fsw.at |   